

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845

86 (1.4.1845)

6) ein weißes feines Schnupstuch, J. M. gezeichnet;
7) ein Paar goldne Ohrringe mit Granatsteinen;
8) eine seidene Halschur mit goldenem Schloß, vier bis fünf in Gold gefaßten Granatsteinen, und drei goldenen Glöckchen;
9) eine Vorstecknadel von falschem Golde.
Dies wird zur Fahndung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 26. März 1845.
Großh. bad. Stadtkam.
A. Lamey.

[A.460.1] Nr. 5106. Ladenburg. (Die Ladung einer weiblichen Leiche zu Sandhofen am Rhein betr.) Am 21. März d. J. ward bei Sandhofen am Rheine eine weibliche Leiche gefunden, deren Signalement, soweit es bei der vorgeschrittenen Fäulniß möglich, unten gegeben wird; — wir machen dies mit der Bitte um Nachsicht von Namen und Heimath dieser Person bekannt.
Beschreibung der Leiche.
Alter, ungefähr 20 — 25 Jahre,
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Stirne, gewölbt.
Kopfhare, schwarzbraun.
Mund, mittlerer Größe.
Zähne, vollkommen und gut.
Kleidung, zweitheilige glatte Haube von bläulichem Druckfuttur, Halsstück von roth und grün geblümter Baumwolle, Jacke von blauem Druckfuttur, Oberrock von blau und roth gewürfelter Baumwolle, Unterrock von weingelbem Tuch, Unterleibchen von schwarz und roth geblümtem Druckfuttur mit zumeistem Grund, Strumpf an jedem Fuß, doppelt von weißer und blauer Baumwolle, letztere mit rothen Handschuhen von grüner Wolle und halben Fingern, und Taschen zum Anhängen.
Ladenburg, den 22. März 1845.
Großh. bad. Bezirksamt.

[A.431.3] Nr. 6913. Emmendingen. (Verzäumungserkenntniß.) In Sachen des Altvogts Vogel von Windenreuth, R., gegen den Seiler Johann Georg Siebold von da, Verfl., Forderung betreffend, wird, da der Beklagte auf die gegen ihn erhobene, in den L.N.S. 1898, 1905, 1582 und 1650 begründete, ihm öffentlich bekannt gemachte Klage vom 7. v. M., Nr. 3782, seine Vernehmung nicht abgegeben hat, so wird auf erfolgtes Anrufen des Klägers nach Ansicht der §§. 272 und 276, 311, 671 und 169 der Pr.O. durch
Verzäumungserkenntniß
der thatsächliche Klageortrag für zugestanden, jede Schutzrede für verfallen erklärt, und in der Hauptsache zu Recht erkannt:
Der Beklagte sey schuldig, dem Kläger die eingeklagten Summen, als:
1) Kapital auf Handschrift vom 18. April 1842 100 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 18. April 1842,
2) Kapital auf Handschrift vom 2. Sept. 1842 50 fl. sammt 5 Proz. Zins vom 2. Sept. 1842,
3) Kapital auf Handschrift vom 14. Aug. 1843 100 fl. nebst Zins zu 5 Proz. vom 14. August 1843,
4) Weiteres Kapital auf Handschrift vom 6. Februar 1844 41 fl. nebst Zins zu 5 Proz. vom 6. Febr. 1844,
5) den Kaufpreis für abgekauften Hanf mit nebst Zins vom 7. Februar 1845,
als dem Klageortrag, binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zu bezahlen und die Kosten zu tragen.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird ihm dieses anordnen.
Emmendingen, den 15. März 1845.
Großh. bad. Oberamt.
Sulzberger.
[A.413.1] Nr. 5273. Achern. (Aufsorderung.) Der Pfleger der beiden minderjährigen Kinder des am 7. Sept. v. J. verstorbenen Erhard Kettig von Wagsbühl hat die seinen Pflichten von ihrem Vater anerfallene Erbschaft ausgeschlagen; die Wittve des Verstorbenen dagegen um Einweisung in Besiß und Gewähr des vorhandenen Vermögens nachgesucht. — Es werden deshalb alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Erhard Kettig Erbschaftsprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten bei Notar Caspar v. H. dahier anzumelden, widrigenfalls die Wittve des Verstorbenen in Besiß und Gewähr des vorhandenen Vermögens eingewiesen werden wird.
Achern, den 6. März 1845.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bach.

[A.412.1] Nr. 1594. III. Senat. Achern. (Urtheil.) In Untersuchungsachen gegen
Joseph Sutterer von Mörsbach, wegen Verwundung,
wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:
Joseph Sutterer sey der Verwundung des Joseph Bärner von Mörsbach für schuldig zu erklären und deshalb zu einer 14tägigen bürgerlichen Gefängnißstrafe, sowie zur Tragung der Kur-, Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.
B. R. W.
Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung des großh. badischen Hofgerichts des Mittelrheinfreies ausgefertigt und mit dem größten Gerichtsinsegel versehen.
So geschehen, Karstadt, den 15. Februar 1845.
Obtkr. (L. S.) Wiffson.
Aus großh. bad. Hofgerichtsverordnung.
Deimling.
Nr. 5190. Dieses Urtheil wird, da der Aufenthalt des Joseph Sutterer unbekannt ist, auf Anordnung des großh. Hofgerichts mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Vollzug auf dessen Verreten vorbehalten bleibt.
Achern, den 20. März 1845.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bach.

[A.411.1] Nr. 5258. Achern. (Gläubigeranforderung.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der ledig gebliebenen Christine Dietz von Denobach Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche in der auf
Dienstag, den 8. April d. J.,
Morgens 8 Uhr,
der hiezu anberaumten Tagfahrt bei Notar Caspar v. H. dahier anzumelden, andernfalls die Verlassenschaftsmasse an die Erbschuldnernehmer ausgefolgt werden wird, wo sodann die etwaigen Gläubiger sich die dadurch hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.
Achern, den 20. März 1845.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bach.

[A.336.3] Nr. 1351. Offenburg. (Gläubigeranforderung.) Die Verlassenschaft der Helene Herr, gewesene Ehefrau des Chirurgen Anton Balliere von Zell, wurde von den Erben nur mit Vorbehalt des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses angetreten, und haben dieselben gleichzeitig auf Abhaltung einer öffentlichen Passivschuldenliquidation angetragen.
Es werden demnach alle diejenigen, welche Ansprüche an die vorhandene Erbmasse machen können und wollen, hiermit aufgefordert, solche am
Montag, den 7. April d. J.,
vor dem Distriktsnotar Freick in dem Gemeindehaus zu Zell um so gewisser anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Verlassenschaft erhalten werden, welcher nach Befriedigung der bekannten Gläubiger auf die Erben gekommen ist.
Offenburg, den 20. März 1845.
Großh. bad. Oberamt.
Lichtenauer.
[A.456.1] Nr. 5415. Achern. (Aufsorderung.) Maurermeister Johann Ruch von Kappelweck hat sich am 3. d. M. heimlich von dort entfernt und vermuthlich nach Amerika begeben, derselbe wird daher anordnen, daß er binnen 6 Wochen über seinen unerlaubten Austritt zu rechtfertigen, andernfalls nach den bestehenden Gesetzen gegen ihn verfahren werden wird.
Achern, den 26. März 1845.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bach.

[A.396.3] Nr. 4311. Karlsruhe. (Aufsorderung.) Die Ehefrau des bereits für verschollen erklärten Schneiders Christoph Hertel von hier, Eva, geb. Marbe, ist vor mehr als 30 Jahren mit ihrem Gemann und ihren damaligen Kindern, Salomea und Friedrich, und zwar im schwangerten Zustande ausgewandert, und es sind von ihr und ihren Kindern seither keine Nachrichten hieher gelangt. Auf Betreiben ihrer nächsten Verwandten werden die Hertelsche Ehefrau und ihre Kinder, oder deren allensfallsige Nachfolger öffentlich hiermit aufgefordert, Nachricht von sich geben, oder gehen zu lassen, und zwar binnen Jahresfrist, ansonst dieselben für verschollen erklärt werden sollen, und ihr in ungefahr 1200 fl. bestehendes Vermögen ihren Verwandten, welche sich darum gemeldet haben, auf ihren Antrag in fürsorglichen Besiß übergeben werden wird.
Karlsruhe, den 11. März 1845.
Großh. bad. Stadtkam.
Sißer.

[A.353.3] Bruchsal. (Aufsorderung.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Domprobstes Franz Philipp von Franckenstein dahier Erbschaftsprüche oder sonst einem Rechtstitel Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu begründen, widrigenfalls bei Unterlassung dieses die fragliche Erbmasse dem sich bereits angemeldeten Erben zugewiesen werden würde.
Bruchsal, den 22. März 1845.
Großh. bad. Amtsdirektorat.
Schmalbel.
[A.459.3] Nr. 9892. Heidelberg. (Die Verlassenschaft der Margaretha Hettinger von Heidelberg betr.) Die Verlassenschaft der am 10. Novbr. 1843 in der heil. und Pflegenstalt Jilenua verstorbenen ledigen Margaretha Hettinger von Heidelberg wird von dem großh. Fiskus in Anspruch genommen, und hat derselbe um Einsetzung in Besiß und Gewähr nachgesucht.
Alle diejenigen, welche Einsprüche hiergegen machen wollen, werden aufgefordert, solche binnen 3 Monaten dahier vorzubringen, widrigenfalls diesem Gesuch Statt gegeben wird.
Heidelberg, den 4. März 1845.
Großh. bad. Oberamt.
Neff.

[A.421.3] Nr. 7708—7810. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Sebastian Trautmann Wittel Sohn, mit seiner Ehefrau und 9 minderjährigen Kindern, und der Wittve Eugen Leible mit seinem minderjährigen Sohne, beide Bürger von Alosfen, wollen nach Nordamerika auswandern.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Forderungen an obige Personen zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf
Samstag, den 12. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
in die öffentliche Kanzlei angeordneten Schuldenliquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholfen werden könnte.
Offenburg, den 15. März 1845.
Großh. bad. Oberamt.
Lichtenauer.
[A.438.3] Nr. 3271. Gernsbach. (Schuldenliquidation.) Wegen den Bürger und Landwirth Erhard Schömann von Gernsbach haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag, den 14. April 1845,
Vormittags 8 Uhr,
angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterspandrechte, die der Anmeldende geltend machen will, zu bezeichnen, und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
In dieser Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und Gläubigeranwärtler ernannt, sowie ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden.
In Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers wird der Nichterscheine als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Gernsbach, den 27. März 1845.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fecht.
[A.443.3] Nr. 8803. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Wegen Kontitor Johann Peter Müller von hier ist Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag, den 28. April 1845,
Vormittags 9 Uhr,
auf die öffentliche Stadtkanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterspandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeranwärtler ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranwärtlers die Nichterscheine als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Mannheim, den 26. März 1845.
Großh. bad. Stadtkam.
Fuchs.

[A.439.1] Nr. 11722. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Wegen den Nachlaß des Johann Philipp Seydelmann von Gernsbach haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag, den 14. April 1845,
Vormittags 9 Uhr,
anberaumt.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden hiemit aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterspandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigeranwärtler ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheine in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Heidelberg, den 14. März 1845.
Großh. bad. Oberamt.
v. Krafft.
[A.437.3] Nr. 2836. Haslach. (Schuldenliquidation.) Wegen Sailer Joseph Dietrich jung von Haslach ist Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch, den 7. Mai 1845,
Vormittags 8 Uhr,
auf die öffentliche Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeranwärtler ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranwärtlers die Nichterscheine als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Haslach, den 13. März 1845.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dilger.

[A.414.1] Nr. 5294. Achern. (Straferkenntniß.) Da Soldat Carl Jakob Kautz von Oberachern der amtlichen Aufforderung vom 10. v. M., Nr. 2716, seine Genüge geleistet, so wird derselbe in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfallen, seines Bürgerrechts für verlustig erklärt, und seine persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.
Achern, den 19. März 1845.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bach.

[A.457.3] Nr. 12749. Heidelberg. (Mundtödtklärung.) Durch dieses Erkenntniß vom 13. d. M., Nr. 11245, wurde Silberarbeiter Jakob Ueberle von hier wegen Verwundung im I. Grade mundtödt erklärt, und Handelsmann Wilhelm Gättschenberger von hier als Beisand für ihn verpflichtet, ohne dessen Mitwirkung Ueberle die im Landrechtssatz 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte gültig nicht vornehmen kann.
Heidelberg, den 26. März 1845.
Großh. bad. Oberamt.
Neff.
[A.349.3] Nr. 6481. Staufen. (Erbverlaßung.) Der seit 1823 abwesende Jgnaz Schuch von Bremgarten wird hiemit aufgefordert, sich zur Empfangnahme des ihm zufallenden Vermögens von 215 fl. 20 fr. bei die öffentliche Stelle
binnen Jahresfrist
zu melden, widrigenfalls sein Vermögen den nächsten Erben gegen Eichertheilung in fürsorglichen Besiß übergeben würde.
Staufen, den 15. März 1845.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schilling.
vd. Ruf.